NanoTecCenter Weiz Forschungsgesellschaft mbH

DARSTELLUNG DER PRÜFUNGSERGEBNISSE

Alle personenbezogenen Bezeichnungen werden aus Gründen der Übersichtlichkeit und einfachen Lesbarkeit nur in einer Geschlechtsform gewählt und gelten gleichermaßen für Frauen und Männer.

In Tabellen und Anlagen des Berichtes können bei den Summen von Beträgen und Prozentangaben durch die EDV-gestützte Verarbeitung der Daten rundungsbedingte Rechendifferenzen auftreten.

Zitierte Textstellen werden im Bericht in kursiver Schriftart dargestellt.



LANDTAG STEIERMARK - LANDESRECHNUNGSHOF Trauttmansdorffgasse 2 | A-8010 Graz

<u>Irh@stmk.gv.at</u>

T +43 (0) 316 877 2250 F +43 (0) 316 877 2164

http://www.lrh.steiermark.at

Berichtszahl: LRH 40 N 1/2015

INHALTSVERZEICHNIS

1.	PRÜ	FUNGSGEGENSTAND	4
	1.1		
2.	GRU	JNDLAGEN	5
	2.1	Rechtsverhältnisse	
	2.2	Grundlage des Unternehmens	5
	2.3	Organisation	7
	2.4	Verwaltung	
	2.5	Organe	
	2.6	Unternehmenszweck	16
3.	GEE	BARUNG	18
	3.1	Finanzierung	
	3.2	Budgetierung	
	3.3	Rechnungswesen	24
4.	GLE	ICHBEHANDLUNG	32
	4.1	Frauenanteil am Personal	32
	4.2		
		mitbestimmenden Funktionen	
	4.3	Einkommensunterschiede zwischen Männern und Frauen	34
5.	VER	GABERECHT	36
	5.1	Rechtsgrundlage	
	5.2	Grundsätze	
	5.3	Stichprobenprüfung	37
6.	ZUS	AMMENFASSUNG	39
7	۸RE	NI DINGSVERZEICHNIS	40

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

A8 Abteilung 8 Wissenschaft und Gesundheit

AR Aufsichtsrat

ao. außerordentlich

BGBI. Bundesgesetzblatt

B-GIBG Bundes-Gleichbehandlungsgesetz

BVergG Bundesvergabegesetz 2006

EFRE Europäischen Fonds für regionale Entwicklung

F&E Forschung und Entwicklung

FSP Forschungsschwerpunkt

gem. gemäß

GF Geschäftsführung

GmbHG Gesetz über Gesellschaften mit beschränkter Haftung

GV GV

GZ Geschäftszeichen

JR JOANNEUM RESEARCH Forschungsgesellschaft mbH

iSd. im Sinne des/der

iVm in Verbindung mitKV Kollektivvertrag

ISO International Organization for Standardization

LG Landesgesetz leg.cit. legis citatae

LGBI. Landesgesetzblatt

lit. litera

LRH Landesrechnungshof

L-VG Landes – Verfassungsgesetz 2010

Mio. Million

mwN. mit weiteren Nachweisen

NTC NanoTecCenter Weiz Forschungsgesellschaft mbH

o. ordentlich

Pkt. Punkt

p. a. per anno

rd. rund

Tsd. Tausend

TU Graz Technische Universität Graz

u.a. und andere

UG Universitätsgesetz 2002

VZÄ Vollzeitäquivalent

1. PRÜFUNGSGEGENSTAND

Der Landesrechnungshof (LRH) überprüfte die

Gebarung der "NanoTecCenter Weiz Forschungsgesellschaft mbH".

Die Prüfung umfasste den Zeitraum vom 1. Juli 2010 bis 30. Juni 2014. Soweit erforderlich, nahm der Landesrechnungshof auch auf frühere bzw. aktuellere Entwicklungen Bezug.

Gemäß der Geschäftsverteilung der Mitglieder der Steiermärkischen Landesregierung war bzw. ist die politische Zuständigkeit ab 1. Juli 2010 folgende:

- Frau Landesrätin Mag. Kristina Edlinger-Ploder (bis 10.03.2014)
- Herr Landesrat Mag. Christopher Drexler (seit 11.03.2014).

Bis zur Organisationsreform des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung war die Abteilung 3 Wissenschaft und Forschung zuständig. Seit 1. August 2012 liegt die Zuständigkeit bei der Abteilung 8 Wissenschaft und Gesundheit (A8).

1.1 Prüfungskompetenz und Prüfungsmaßstab

Die Prüfungszuständigkeit des LRH ist gemäß Art. 50 Abs. 1 Z 3 Landes-Verfassungsgesetz 2010 (L-VG) gegeben.

Als Prüfungsmaßstäbe hat der LRH die ziffernmäßige Richtigkeit, die Übereinstimmung mit den bestehenden Rechtsvorschriften, die Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit heranzuziehen (Art. 49 Abs. 1 L-VG).

Der LRH hat aus Anlass seiner Prüfungen Vorschläge für eine Beseitigung von Mängeln zu erstatten sowie Hinweise auf die Möglichkeit der Verminderung oder Vermeidung von Ausgaben und der Erhöhung oder Schaffung von Einnahmen zu geben (Art. 49 Abs. 3 L-VG).

Grundlage der Prüfung waren die Auskünfte und vorgelegten Unterlagen der Gesellschaft, der Abteilung 8 Wissenschaft und Gesundheit, sowie eigene Recherchen Wahrnehmungen des LRH.

2. GRUNDLAGEN

2.1 Rechtsverhältnisse

Die NanoTecCenter Weiz Forschungsgesellschaft mbH (NTC) wurde im Jahr 2006 gegründet und hat ihren Sitz in der politischen Gemeinde Weiz.

Das Unternehmen befindet sich je zur Hälfte im Eigentum der JOANNEUM RESEARCH Forschungsgesellschaft mbH (JR) sowie der Technischen Universität Graz (TU Graz).

Das Land Steiermark ist zu 85 % an der JR beteiligt, weshalb sich gegenständliche Gesellschaft als indirekte Beteiligung des Landes Steiermark erweist.

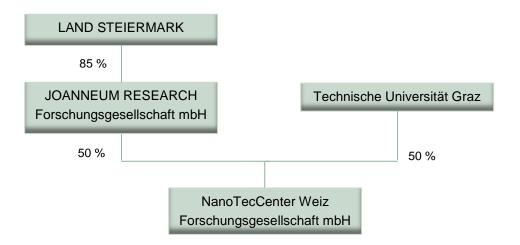


Abbildung 1: Eigentümerstruktur

Gesellschafter	Kapital	%
JOANNEUM RESEARCH For-	50.000,00	50
schungsgesellschaft mbH		
Technische Universität Graz	50.000,00	50
Summe	100.000,00	100

Quelle: Firmenbuch, aufbereitet durch den LRH

2.2 Grundlage des Unternehmens

Ausgangspunkt der Gründung war das durch das Forschungsnetzwerk NANONET-Styria gegründete Bestreben, die Steiermark in ausgewählten Bereichen der Nanotechnologie, welche als eine Schlüsseltechnologie des 21. Jahrhunderts angesehen wurde, langfristig zu positionieren.

Um den Transfer von Nanowissenschaften zu Nanotechnologie zu beschleunigen, den besagten Themenschwerpunkt nachhaltig in der Steiermark zu implementieren und nach Ansicht des NANONET-Styria bestehende Defizite gegenüber anderen europäischen Staaten aufzuholen, wurden im Rahmen dieses Verbundes einige strategische Leitprojekte entwickelt. Aufgrund der Komplexität der Materie sowie der hierfür erforderlichen finanziellen Investitionen gelangten dessen Mitglieder zu der Überzeugung, keine der beteiligten Institutionen sei für sich allein in der Lage, die diesbezüglich erforderlichen Schritte umzusetzen.¹

Eines von insgesamt fünf Leitprojekten war der Aufbau eines Nanotechnologiezentrums für organische/anorganische Opto-Elektronik und funktionalisierte Materialien in Gestalt der NTC in Weiz.

Die Standortwahl wurde zum einen aufgrund der bereits bestehenden Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen in Weiz (JR sowie TU Graz) und der sich daraus ergebenden Synergiepotenziale getroffen.

Zum anderen erfolgte die Finanzierung der Infrastruktur der NTC unter Inanspruchnahme von Förderungen des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE);
in diesem Zusammenhang war (unter anderem) für die Höhe der abrufbaren Mittel,
bzw. für die generelle Förderbarkeit der Projekte wiederum die Lage des Standortes
(mit) ausschlaggebend. Nach den für den maßgeblichen Zeitraum geltenden Regeln
über die EU-Regionalförderungsgebiete 2000-2006 lag Weiz im sogenannten
Ziel 2-Gebiet und waren damit (gleichsam im örtlichen Wirkungsbereich) Förderungen
für Forschungs- und Entwicklungsmaßnahmen sowie Maßnahmen für Aus- und Weiterbildung an diesem Standort abrufbar.

Die Umsetzung dieses Projektes in Form einer gemeinsam gegründeten Kapitalgesellschaft an einem Standort, der im Ziel 2-Gebiet lag und aufgrund der bestehenden Einrichtungen Synergieeffekte versprach, ist für den LRH nachvollziehbar. Im Ergebnis konnte mithilfe der erwähnten EFRE-Fördermittel sowohl in quantitativer als auch in qualitativer Hinsicht eine der oben dargestellten Zielvorstellung entsprechende Infrastruktur geschaffen werden. Die gewählte Rechtsform bot den Vorteil einer eigenen Rechtspersönlichkeit und aufgrund der maßgebenden Vorschriften des Unternehmensrechts ein erhöhtes Maß an Rechtssicherheit.

-

¹ Hinsichtlich der genannten Gründe siehe: NANONET-Styria Positionspapier aus 2002, S. 6ff.

Mithilfe der NTC bündelten die Eigentümer ihre auf dem Gebiet der Nanotechnologie erworbenen Fähigkeiten und Kenntnisse an einem Standort und entwickelten diese in gemeinsamer Forschungs- und Entwicklungstätigkeit fort. Durch die Etablierung eines derartigen Kompetenz-Schwerpunktes ergaben sich inhaltliche Vorteile für beide Eigentümer, die zu den eben dargestellten Aspekten hinzutreten, weshalb auch zukünftig die Durchführung der bezughabenden F&E-Projekte an der NTC zweckmäßig und plausibel erscheint².

Standortbedingte Synergien ergaben sich in erster Linie durch den Betrieb des MATERIALS – Instituts für Oberflächentechnologie und Photonik durch die JR am Standort Weiz (in unmittelbarer Nachbarschaft zur NTC) und dem daraus resultierenden Abschluss eines wechselseitigen Nutzungsvertrages zwischen der NTC und der JR betreffend die jeweils vorhandene Infrastruktur. Dieser ermöglicht eine effiziente und zweckmäßige Mitnutzung infrastruktureller Einrichtungen durch den jeweils anderen Vertragspartner, unter umfassender Regelung der Bedingungen und der Verrechnung von Entgelten für die Nutzung.

2.3 Organisation

Die NTC verfügt über eine mehrgliedrige Aufbauorganisation. Unmittelbar der Geschäftsführung unterstellt sind die gleichsam als Stabsstellen eingerichteten Ebenen "Unternehmensorganisation und Personal" sowie "Deputy Director R&D", dem das Qualitätsmanagement untergeordnet ist.

Der Geschäftsführung und dem Deputy Director R&D sind in der Folge die beiden Bereiche "Kommunikation und Begleitmaßnahmen" sowie "Forschung und Entwicklung" unterstellt, wobei sich letzterer in die Forschungsschwerpunkte "Advanced Materials and Process Development" und "Device Development, Characterisation and Fabrication" (mit drei thematischen Schwerpunkten) untergliedert.

Seite 7

² Bestätigend die Erwähnung der NTC im "Überblicksbericht zu Österreich in HORIZON 2020" der Österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft vom 4. Mai 2015, S. 39, als "Top Player mit Vertrag in HORIZON 2020".

"Assistenz und Sekretariat" unterstehen dem Organigramm zufolge der Geschäftsführung sowie der Stelle Unternehmensorganisation und Personal:

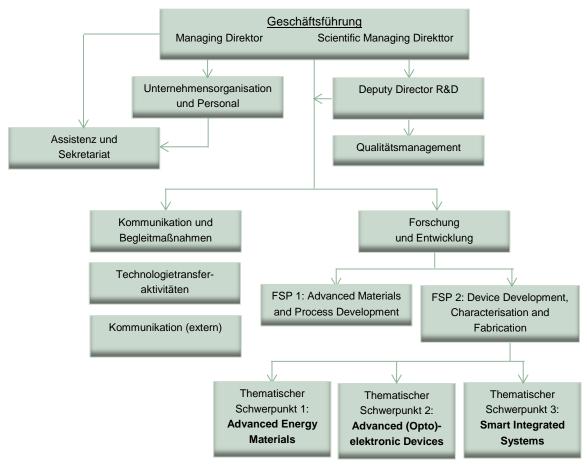


Abbildung 2: Organisation NTC

Quelle: Qualitätsmanagement-Handbuch der NTC, aufbereitet durch den LRH

Die NTC verfügt über eine Zertifizierung nach ISO 9001:2008 sowie ISO 14644 (Reinraum und zugehörige Reinraumbereiche betreffend) durch die Quality Austria – Trainings-, Zertifizierungs- und Begutachtungs GmbH. Das in diesem Zusammenhang erstellte Qualitätsmanagement-Handbuch bildet in insgesamt acht Kapiteln die einzelnen Prozesse und Abläufe innerhalb der Gesellschaft ab.

Im Jahr 2013 erfolgte eine Evaluierung der Tätigkeiten der NTC im Auftrag der Eigentümer, die ein überwiegend positives Ergebnis zeitigte. Als Evaluatoren fungierten ein Mitarbeiter der JR, der im betreffenden Zeitraum gleichzeitig Mitglied des Aufsichtsrats (AR) der NTC war, ein Mitarbeiter der TU Graz sowie ein externer Gutachter.

Der LRH begrüßt die Einführung eines Qualitätsmanagement-Systems und insbesondere die umfassend geregelte Ablauforganisation der NTC sowie die Durchführung einer Evaluierung von Seiten der Gesellschafter. Er regt an, periodische Evaluierungen der Tätigkeit der NTC durchzuführen und hierbei zum Zwecke der Sicherung höchstmöglicher Objektivität verstärkt externe Gutachter zu betrauen. Der Fokus sollte auf die Etablierung von Evaluierungsmethoden gerichtet sein, die möglichst quantifizierbare Ergebnisse zu zeitigen imstande sind.

2.4 Verwaltung

Gemäß den Bestimmungen der Geschäftsverteilung der Steiermärkischen Landesregierung iVm. der Geschäftseinteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung ist die A8 unter anderem zuständig für die Verwaltung der Anteile des Landes an der JR.

Abgewickelt werden die diesbezüglichen Tätigkeiten im Referat Wissenschaft und Forschung.

Darüber hinaus obliegen dem bezeichneten Referat etwa die Förderung von überbetrieblichen Vorhaben in den Bereichen Forschung und Entwicklung (F&E), die EU-Regionalförderung für Forschungsinfrastruktur und –projekte und rechtliche Agenden.

Mithin ist die A8 sowohl für die Beteiligungsverwaltung des Landes an der JR als auch für die Vergabe bestimmter Förderungsmittel im F&E-Bereich – und somit potentiell für die NTC – zuständig.

Da die JR ihrerseits Anteile an der NTC im Ausmaß von 50 % hält, besteht nach Ansicht des LRH ein vitales Informationsbedürfnis, bzw. eine Informationsnotwendigkeit des Landes als Mehrheitseigentümerin der JR, da die NTC im Ergebnis (auch) mit Landesmitteln finanziert wird. Das Land muss bei allen Beteiligungen über ausreichende Informationen verfügen, um die Wahrung der eigenen strategischen Ziele sicherstellen zu können.

Der LRH empfiehlt somit grundsätzlich, etwa mittels entsprechender gesellschaftsvertraglicher Regelung einen informierten Vertreter des Landes – namentlich einen Mitarbeiter der zuständigen Abteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung – in den Aufsichtsrat der NTC zu entsenden, um den Informationstransfer zu gewährleisten.

Im konkreten Fall ist die Leiterin der betreffenden Abteilung tatsächlich Vorsitzende des AR der NTC. Somit wird dieser Empfehlung zwar bereits entsprochen; allerdings ergibt sich aufgrund der oben dargestellten Zuständigkeit der A8 sowohl für die Beteiligungs-

verwaltung des Landes an der JR, als auch an der Förderungsmittelgewährung an die NTC eine mögliche Beeinträchtigung der Unbefangenheit.

Der LRH empfiehlt daher, besonderes Augenmerk auf diese mögliche Beeinträchtigung der Unbefangenheit zu richten und Maßnahmen zu setzen, die geeignet sind, eine objektive Förderungsmittelvergabe zu gewährleisten.

Zudem wird empfohlen, den Gesellschaftsvertrag dahingehend abzuändern, dass dem Land die Entsendung eines informierten Vertreters der zuständigen Abteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung (der nicht unmittelbar entscheidungsbefugt in Angelegenheiten der von der NTC allenfalls beantragten Förderungsmittel ist) in den AR ermöglicht.

Alternativ zu dieser Möglichkeit könnte das Informationsbedürfnis des Landes auch dadurch gewahrt werden, dass die Protokolle über die Sitzungen des AR der NTC an die A8 übermittelt werden.

Zwar besteht für Aktiengesellschaften eine gesetzlich normierte Verschwiegenheitspflicht für den Vorstand und den AR, die eine Information der Aktionäre über Geschäftsgeheimnisse verbietet. Für Gesellschaften mit beschränkter Haftung existiert hingegen keine gesetzlich definierte Verschwiegenheitspflicht gegenüber den Gesellschaftern. Die Rechtsprechung und die überwiegende Meinung in der Literatur³ nehmen einen Informationsanspruch der Gesellschafter gegenüber der Gesellschaft an.

Wird von der oben angeführten Möglichkeit, gesellschaftsvertraglich ein Entsendungsrecht eines Vertreters des Landes zu verankern, nicht Gebrauch gemacht, sollte die zuständige Abteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung (derzeit A8) nach Ansicht des LRH in den Kreis der Empfänger der Niederschriften über die Sitzungen des AR aufgenommen werden.

2.5 Organe

Der Gesellschaftsvertrag sieht folgende Organe der NTC vor:

- die GV (GV),
- den durch Beschluss der GV eingerichteten Aufsichtsrat (AR), und
- zwei Geschäftsführer (GF).

³ z. B. Straube/Rauter, GmbHG, Wiener Kommentar (Manz Verlag), § 33 RZ 59

Seite 10

2.5.1 Generalversammlung (GV)

Die ordentliche GV hat mindestens einmal jährlich innerhalb der ersten acht Monate des Geschäftsjahres am Sitz der Gesellschaft stattzufinden.

Die Einberufungen zu Generalversammlungen hat (grundsätzlich) durch die beiden Geschäftsführer in nachweislicher Form, unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer vierzehntägigen Frist zu erfolgen.

Über Beratungen und Beschlussfassungen der GV ist gem. § 12 Abs. 6 des Gesellschaftsvertrages ein Protokoll zu erstellen, welches von dem durch die GV bestellten Schriftführer zu unterfertigen ist.

Die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit, wobei sich das Stimmrecht nach der Höhe der geleisteten Stammeinlage (eine Stimme je € 10,00 Stammeinlage) richtet; gem. § 12 Abs. 5 des Gesellschaftsvertrages ist die schriftliche Beschlussfassung im Umlaufwege iSd. § 34 Gesetz über Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG) zulässig.

Mit qualifizierter Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen sind nach § 14 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages folgende Beschlüsse zu fassen:

- a) Änderungen des Gesellschaftsvertrages einschließlich der Änderung des Unternehmensgegenstandes;
- b) Zustimmung zur Übertragung, Teilung oder Belastung eines Gesellschaftsanteiles, Einräumung einer Unterbeteiligung und Eintritt eines stillen Gesellschafters;
- c) Bestellung sowie Abberufung von Geschäftsführern und Prokuristen;
- d) Änderung des Stammkapitals;
- e) Neuaufnahme von Gesellschaftern;
- f) Beschlüsse über die Auflösung der Gesellschaft sowie die Aufgabe des Geschäftsbetriebes oder wesentlicher Teile hievon.

Die Überprüfung der Niederschriften über die Sitzungen der GV durch den LRH hat ergeben, dass hinsichtlich der vorgegebenen Anzahl der Sitzungen sowie deren zeitlicher Anberaumung (innerhalb der ersten acht Monate des Geschäftsjahres) den Vorgaben des Gesellschaftsvertrages entsprochen wurde. Ob die Einberufung zu den jeweiligen Sitzungen fristgerecht und korrekt erfolgte, konnte anhand der übermittelten Unterlagen nicht nachvollzogen werden.

Lediglich in Hinblick auf den Ort der GV sowie auf die Verpflichtung der Unterfertigung der Niederschriften durch die Schriftführer war festzustellen, dass die GV im Prüfungszeitraum in keinem Fall am Sitz der NTC abgehalten wurden, und dass keines der übermittelten Protokolle von der jeweiligen Schriftführerin gefertigt war.

Der LRH empfiehlt, die diesbezüglichen Regelungen des Gesellschaftsvertrages hinkünftig zu beachten, alternativ den Gesellschaftsvertrag in den betreffenden Punkten abzuändern.

2.5.2 Aufsichtsrat (AR)

Zusammensetzung

Der Gesellschaftsvertrag sieht vor, dass die NTC über einen mittels Beschluss der GV (fakultativ) eingerichteten AR verfügt. Dieser setzt sich gem. § 10 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages aus drei bis maximal sieben Mitgliedern zusammen, wobei der AR während des gesamten Überprüfungszeitraumes aus fünf Mitgliedern bestanden hat. Die Funktionsperiode des AR beträgt jeweils vier Geschäftsjahre und endet mit der Beschlussfassung über die Entlastung des AR für das vierte Geschäftsjahr der Funktionsperiode.

Als AR-Mitglieder bzw. ehemalige AR-Mitglieder waren im Zeitraum der Überprüfung folgende Personen tätig:

Name	Funktion	bis
Dr.in Birgit Strimitzer-Riedler	Vorsitzende	Ende Periode 2014/15
DI(FH) DI Dr. Markus Riester	Stv. Vorsitzender	Ende Periode 2014/15
Hon. Prof. Dr. Bernhard Pelzl	Mitglied	29. Oktober 2010
Vizerektor UnivProf. DI Dr. Franz Stelzer	Mitglied	23. Jänner 2012
DI Ulrich Santner	Mitglied	23. Jänner 2012
DI Dr. Paul Hartmann	Mitglied	Ende Periode 2014/15
Dekan UnivProf. DiplChem. Dr. Frank Uhlig	Mitglied	Ende Periode 2014/15
DI Gerhard Murer	Mitglied	Ende Periode 2014/15

Quelle: Firmenbuch, aufbereitet durch den LRH

Zur Vorsitzenden des AR wurde für die beiden in den Überprüfungszeitraum fallenden Funktionsperioden des Organs jeweils ein Mitglied derjenigen Abteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung gewählt, die unter anderem für die Vergabe von Projektförderungen im F&E-Bereich zuständig ist. Siehe hierzu auch Kapitel 2.4 des gegenständlichen Berichts.

Dieses Mitglied hat als potentieller Entscheidungsträger im Rahmen der Vergabe von Förderungen des Landes im Wesentlichen andersartige Interessen zu vertreten, als in seiner Funktion als Vorsitzender des AR.

Hierdurch können Interessenkonflikte entstehen, welche die Unabhängigkeit einzelner Organmitglieder zu beeinträchtigen geeignet sind. Der LRH rät daher im gegenständlichen Fall von einer derartigen Konstellation ab.

Basierend auf den "Richtlinien über die Zuerkennung von Aufwandsentschädigungen für Vertreter des Landes Steiermark in Aufsichtsgremien privatrechtlicher Gesellschaften" haben unter anderem Dienstnehmer des Landes, welche von der Landesregierung in Aufsichtsorgane direkter oder indirekter Landesbeteiligungen entsandt werden, Anspruch auf Vergütung dieser Tätigkeit. Diese Aufwandsentschädigungen werden seit dem Jahr 2008 entsprechend den Gehaltsänderungen im Landesdienst valorisiert.

Im gegenständlichen Fall treffen die zitierten Richtlinien auf die Vorsitzende des AR der NTC zu, welcher sohin ein Anspruch auf Aufwandsentschädigung iSd. dargestellten Richtlinien gegenüber dem Land zusteht. Für die übrigen Mitglieder des AR besteht der gesetzlichen sowie gesellschaftsvertraglichen Grundlage nach kein Anspruch auf Abgeltung der Ausübung ihrer Funktion.

Im Zuge der Überprüfung der Tätigkeit des betreffenden Organs konnte der LRH feststellen, dass im gesamten Überprüfungszeitraum die jeweiligen Mitglieder des AR in den überwiegenden Fällen vollzählig anwesend waren. Im Falle von Absenzen waren die abwesenden Mitglieder laut den vorgelegten Protokollen entschuldigt; die Vorsitzende des AR nahm während des gesamten Zeitraums der Überprüfung lediglich an einer Sitzung (entschuldigt) nicht teil.

Aufgaben

Der AR hat die Geschäftsführung mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes zu überwachen, vor allem in Hinblick auf die Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit des Handelns derselben.

Der Gesellschaftsvertrag sieht in seinen §§ 10f iVm. den Bestimmungen der (mit Beschluss der GV von 15. Dezember 200 6 genehmigten) Geschäftsordnung und den gesetzlichen Regelungen neben den allgemeinen Berichtspflichten der Geschäftsführung und einiger zustimmungspflichtiger Rechtsgeschäfte eine Prüfpflicht unter anderen der strategischen Pläne und Konzepte, der Jahresvoranschläge und –abschlüsse sowie der Jahresforschungsprogramme vor.

Sitzungen des AR haben zumindest quartalsmäßig, sonst im Bedarfsfall stattzufinden und sind, sofern kein anderslautender Beschluss gefasst wird, am Sitz der Gesellschaft abzuhalten. Die Beschlussfassung erfolgt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Über Verhandlungen und Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, welche vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter zu unterfertigen und jedem Mitglied zu übersenden ist. Werden in der nächstfolgenden Sitzung keine Einwendungen

erhoben, so gilt das Protokoll als genehmigt und ist mit einem entsprechenden Vermerk zu versehen.

Der AR sollte in Ausübung seiner Befugnisse und Pflichten im Ergebnis in der Lage sein, sich ein objektives und möglichst umfassendes Bild über die Tätigkeit der Geschäftsführung und das Unternehmen als solches zu verschaffen.

Aufgrund der Überprüfung der vorgelegten Protokolle der AR-Sitzungen konnte der LRH feststellen, dass diese grundsätzlich den Vorschriften gemäß stattfanden. Lediglich in formeller Hinsicht war festzustellen, dass etwa nicht sämtliche Sitzungen des AR am Sitz der Gesellschaft bzw. aufgrund eines Beschlusses der Mitglieder des

AR an einem anderen Ort als dem Sitz stattfanden oder, dass der Genehmigungsver-

merk an den Protokollen fehlte.

Der LRH empfiehlt in diesem Zusammenhang, die Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages zukünftig einzuhalten, alternativ diesen in den betreffenden Punkten abzuändern.

2.5.3 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung der NTC besteht gem. § 8 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages aus zwei gesamtvertretungsbefugten Geschäftsführern, welche durch die GV bestellt und abberufen werden (Abs. 2). Die nähere Ausgestaltung der Kompetenzen der Geschäftsführung erfolgt in der mit Beschluss des AR von 31. August 2006 genehmigten Geschäftsordnung.

Geschäftsführer	seit
DI Helmut Wiedenhofer	28. Februar 2006
ao. UnivProf. DI Dr. Emil J.W. List-Kratochvil	28. Februar 2006

Quelle: Firmenbuch, aufbereitet durch den LRH

Vertragsverhältnisse

Die beiden Geschäftsführer gehen ihrer jeweiligen Hauptbeschäftigung als Prokurist und Abteilungsleiter der JR einerseits sowie als außerordentlicher Universitätsprofessor der TU Graz andererseits nach; ergänzend zu diesen Dienstverhältnissen wurden sie mit Beschluss der GV der NTC zu Geschäftsführern bestellt.

Über einen Geschäftsführervertrag, mithin eine seine Stellung als Geschäftsführer normierende vertragliche Beziehung mit der NTC, verfügt lediglich einer der beiden Geschäftsführer. Im anderen Falle liegt eine Ergänzungsvereinbarung zum Dienstvertrag mit dem (Haupt-)Dienstgeber vor, welcher die maßgeblichen Umstände der Ge-

schäftsführertätigkeit für die NTC regelt. Beide Geschäftsführer erhalten eine pauschale monatliche Abgeltung (in unterschiedlicher Höhe) für die im Zusammenhang mit der Geschäftsführung zu leistenden Tätigkeiten. Jeweils mittels Beschluss der GV wurde den Geschäftsführern im Prüfungszeitraum eine zusätzliche jährliche Bonifikation im Ausmaß zwischen brutto € 339,25 und € 2.323,52 je Person zuerkannt.

In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass entsprechend den geltenden Finanzierungsvereinbarungen zwischen der NTC und der JR sowie der TU Graz (unter anderem) Arbeitsleistungen des jeweiligen Geschäftsführers in einem bestimmten Ausmaß (ca. 10 bis 15 Wochenstunden) von beiden Dienstgebern der NTC zur Verfügung gestellt werden. Diese Arbeitsleistungen werden der NTC von den Eigentümern zwar verrechnet, allerdings jeweils als in-kind-Leistung⁴ gutgeschrieben bzw. bei der Gesamtkostenbeteiligung berücksichtigt. Die einem der beiden Geschäftsführer mittels Vertrages mit der NTC zugebilligte Entlohnung der betreffenden Funktion durch die Gesellschaft wird laut Finanzierungsvereinbarung von der oben geschilderten Vorgehensweise nicht berührt.

Im Sinne der Transparenz und der Gleichbehandlung der Geschäftsführer regt der LRH an, die vertraglichen Beziehungen der NTC zu jedem Mitglied der Geschäftsführung in Form eines schriftlich ausgefertigten, einheitlich ausgestalteten Vertrages zwischen beiden Parteien zu gestalten.

Zur Gewährleistung erhöhter Objektivierung im Zuge der Bestellung, bzw. Anstellung von Geschäftsführern (und allfälligen weiteren leitenden Angestellten) empfiehlt der LRH darüber hinaus zukünftig eine Vorgehensweise in Anlehnung an die Vorschriften des Steiermärkischen Stellenbesetzungsgesetzes (LGBI. Nr. 120/2008) iVm. der Steiermärkischen Vertragsschablonenverordnung (LGBI. Nr. 18/2009).

Diese Vorschriften sind zwar auf die Mitglieder der Leitungsorgane der NTC nicht verpflichtend anzuwenden, die freiwillige Unterwerfung unter deren Regime führt allerdings zu erhöhter Transparenz sowie Objektivität innerhalb der Gesellschaft sowie zu einer – nach Ansicht des LRH jedenfalls zweckmäßigen – Gleichbehandlung der betreffenden Organmitglieder, da insbesondere die Steiermärkische Vertragsschablonenverordnung eine inhaltlich gleichartige Ausgestaltung der Verträge gewährleistet.

Ergänzend hierzu empfiehlt der LRH im Sinne einer effizienten und transparenten Kontrolle, im Gesellschaftsvertrag die Zustimmung des AR zur Gestaltung des Dienstvertrages mit einem Geschäftsführer sowie für den Abschluss des Vertra-

Seite 15

-

⁴ Bedeutung in-kind-Leistung: Zahlung in Form von geldwerten Leistungen

ges durch den Aufsichtsratsvorsitzenden nach Genehmigung durch die GV vorzusehen.

Damit käme sowohl den Eigentümervertretern als auch dem Aufsichtsrat ein unmittelbarer Einfluss auf die inhaltliche Ausgestaltung der betreffenden Geschäftsführerverträge zu, welcher in der Gesamtheit wiederum zur Objektivierung und Transparenzsteigerung beiträgt.

Vertretungsregelung

Wie bereits oben ausgeführt, sieht der Gesellschaftsvertrag in seinem § 8 Abs. 1 vor, dass die Gesellschaft über zwei gesamtvertretungsbefugte Geschäftsführer verfügt. Diese haben ihre Kompetenzen im Innenverhältnis im Rahmen einer Geschäftsordnung zu regeln, welche der Zustimmung durch den AR bedarf. Die dem LRH vorgelegte Geschäftsordnung wurde von den Geschäftsführern am 18. August 2006 beschlossen und am 31. August desselben Jahres vom AR der NTC genehmigt.

Die Geschäftsordnung sieht in ihrem § 5 bei wechselseitiger Informationspflicht eine "schwerpunkmäßige" Aufteilung der Kompetenzen in einen technischwissenschaftlichen sowie einen wirtschaftlichen Bereich vor.

Beschlüsse der Geschäftsführung haben einstimmig zu erfolgen, mangels Übereinkunft hat jeder Geschäftsführer das Recht, die Angelegenheit an den AR zur Entscheidung heranzutragen.

Beide Geschäftsführer nahmen im Prüfungszeitraum regelmäßig an den Sitzungen des AR teil und kamen ihren in Gesellschaftsvertrag (§ 8 Abs. 10) sowie Geschäftsordnung (§ 4 Abs. 5) normierten quartalsmäßigen und jährlichen Berichtspflichten den übermittelten Unterlagen zufolge nach.

Den dem LRH zur Verfügung gestellten Dokumenten war darüber hinaus zu entnehmen, dass beide Geschäftsführer ihre Aufgaben im Überprüfungszeitraum sehr gewissenhaft wahrnahmen und großes Bemühen um die Erreichung der Unternehmensziele einsetzten.

2.6 Unternehmenszweck

Die NTC ist nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet und verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke in Form der Weiterentwicklung und Umsetzung wissenschaftlicher Erkenntnisse auf dem Gebiet der Nanotechnologie und Nanowissenschaften.

Gemäß Gesellschaftsvertrag ist der Gegenstand des Unternehmens:

- a) die Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsarbeiten auf dem Gebiet der Nanowissenschaften und Nanotechnologie;
- b) die Durchführung von Maßnahmen zur Förderung dieses Themenbereiches sowie damit zusammenhängende Dienstleistungen;
- c) Nanowissenschaften und Nanotechnologie anderer Träger;
- d) die Vornahme von Prüfungen sowie die Erstellung von Gutachten;
- e) die Verwertung von Forschungsergebnissen;
- f) die Durchführung von Informations- und Bildungsveranstaltungen und die Sammlung, Weiterleitung und Verbreitung von wissenschaftlichen Informationen auf dem Gebiet der Nanowissenschaften und Nanotechnologie;
- g) die Einrichtung und Führung einer Fachbibliothek;
- h) die Anschaffung und Zurverfügungstellung der für die Zweckverwirklichung notwendigen Infrastruktur und Einrichtungen und die Verwaltung dieses Vermögens.

Die NTC ist zur Vornahme aller Geschäfte und Maßnahmen berechtigt, welche zur Erreichung des Gesellschaftszweckes notwendig oder nützlich sind.

3. GEBARUNG

3.1 Finanzierung

Entsprechend § 4 des Gesellschaftsvertrags werden die finanziellen Mittel für den Betrieb der Gesellschaft durch

- Förderungen des Bundes, der Bundesländer und anderer öffentlich-rechtlicher Körperschaften (national und international),
- Beiträge von Unternehmen, privaten und öffentlichen Rechtsträgern,
- Erlöse aus der Erbringung von Leistungen für Unternehmen oder für private und öffentliche Rechtsträger,
- Erlöse insbesondere aus Veröffentlichungen, Veranstaltungen und der Zuführung von Forschungs- und Entwicklungsergebnissen an die Wissenschaft und Wirtschaft,
- Gesellschafterzuschüsse und
- Spenden, sonstige Zuwendungen und Einnahmen im Rahmen der Zweckverwirklichung

aufgebracht. Zudem können zusätzliche Förderungen auch in Form von in-kind-Leistungen und Sachleistungen eingebracht werden.

Die Finanzierung im Prüfungszeitraum stellt sich laut Jahresabschlüssen wie folgt dar:

Erlös/Ertrag	30.06.2011	30.06.2012	30.06.2013	30.06.2014	Anteil in % (Prüfzeitraum)
Umsatzerlöse	333.737,49	99.302,81	279.811,85	34.628,36	10,89 %
projektbezogene sonstige Erlöse	514.914,89	809.530,99	903.311,03	961.796,00	46,46 %
Bestandsveränderung	- 5.096,00	26.438,00	- 171.446,00	7.840,00	-2,07 %
sonstige betriebliche Erträge	390.464,99	391.888,79	382.851,35	104.077,65	18,49 %
Eigentümerzuschüsse	450.253,22	450.625,00	447.607,64	452.425,00	26,23 %
GESAMT	1.684.274,59	1.777.785,59	1.842.135,87	1.560.767,01	100,00 %

Abbildung 3: Darstellung Erlös/Ertrag im Prüfungszeitraum Quelle: Jahresabschlüsse der NTC, aufbereitet durch den LRH

Aus der Darstellung der Erlöse/Erträge des Unternehmens ist ersichtlich, dass ein wesentlicher Anteil der Einnahmen aus öffentlichen Zuschüssen (Förderungen) und Zuschüssen durch die Eigentümer erzielt wird.

3.1.1 esellschafterzuschuss/Eigentümerzuschuss

Grundlagenforschung ist immer langfristig ausgerichtet. Aufgrund der dafür notwendigen und aufwendigen Infrastruktur, ist die finanzielle Sicherheit von großer Wichtigkeit.

Aufgrund der Gemeinnützigkeit der NTC wird eine Basisfinanzierung der Gesellschafter benötigt. Die Festlegung der Unterstützung erfolgt daher auf Basis eines zwischen der JR und der TU Graz abgeschlossenen Agreements über nicht rückzahlbare Gesellschafterzuschüsse.

Die Basisfinanzierung umfasst sowohl den Aufbau als auch in weiterer Folge den Basisbetrieb. Die Gewährleistung der Basisfinanzierung, welche sowohl in Form von Barzahlungen als auch in Form von in-kind-Leistungen (Personal- und Dienstleistungen) erfolgt, wird detailliert durch eine Finanzierungsvereinbarung geregelt.

Somit ergeben sich im Prüfungszeitraum folgende Zuschüsse durch die Gesellschafter:

Jahresabschluss	per 30.06.2011	per 30.06.2012	per 30.06.2013	per 30.06.2014
Zuschuss JR - bar - in-kind	199.940,22	200.000,00	196.982,64	201.800,00
	99.970,11	97.930,28	97.591,32	101.761,72
	99.970,11	102.069,72	99.391,32	100.038,28
Zuschuss TU Graz - bar - in-kind	250.313,00	250.625,00	250.625,00	250.625,00
	200.000,00	200.000,00	200.000,00	200.000,00
	50.313,00	50.625,00	50.625,00	50.625,00
GESAMT	450.253,22	450.625,00	447.607,64	452.425,00

Abbildung 4: Darstellung Gesellschafterzuschuss/Eigentümerzuschuss Quelle: Jahresabschlüsse der NTC, aufbereitet durch den LRH

Die Verrechnung der in-kind-Leistungen durch die TU Graz basiert auf einer Finanzierungsvereinbarung zwischen TU Graz und NTC und erfolgt durch die Bereitstellung von Personalleistungen (Geschäftsführung).

Der Umfang der in-kind-Leistungen der JR wird laut Finanzierungsvereinbarung zwischen JR und NTC im Rahmen der jährlichen Budgetplanung der NTC festgelegt und erfolgt durch die Bereitstellung von Personal- und Dienstleistungen (Geschäftsführung, Finanzen und Controlling, Haustechnik, Rechenzentrum). Die Verrechnung erfolgt entsprechend der geleisteten Stunden der jeweiligen Mitarbeiter der JR. Der verrechnete Stundensatz der jeweiligen Mitarbeiter beinhaltet den Bruttostundensatz sowie Aufschläge für Gehaltsnebenkosten, dem jeweiligen Projekt nicht zuordenbare Zentralverwaltungs- und Overheadkosten.

In beiden beschriebenen Fällen werden die Leistungen an die NTC fakturiert und gleichermaßen wieder gutgeschrieben. Dadurch entsteht kein Zahlungsfluss zwischen den Eigentümergesellschaften und der NTC.

Der LRH stellt fest, dass die Kostenansätze für die Verrechnung der in-kind-Leistungen nachvollziehbar und plausibel sind.

Im Prüfungszeitraum erfolgte der Abschluss der Finanzierungsvereinbarung mit der JR für einen Zeitraum von drei Wirtschaftsjahren. Die Finanzierungsvereinbarung mit der TU Graz wurde bis 2012 für Zeiträume entsprechend dem Kalenderjahr abgeschlossen. Durch die Verlängerung der Finanzierungsvereinbarungen mit der TU Graz bis 30.Juni 2013 wurde eine Synchronisierung der Finanzierungzeiträume mit beiden Gesellschaftern erreicht.

Der Abschluss bzw. die Verlängerung der Finanzierungsvereinbarung zwischen der JR und der NTC sowie der TU Graz und der NTC erfolgte folgendermaßen:

Finanzierungsvereinbarung	Abschluss JR	Abschluss TU Graz
JOANNEUM RESEARCH Zeitraum 01.07.2008 – 30.06.2011 Zeitraum 01.07.2011 – 30.06.2013 Zeitraum 01.07.2013 – 30.06.2016	26.01.2009 21.03.2012 09.09.2013	
Technische Universität Graz Zeitraum 01.01.2010 – 31.12.2012 Verlängerung bis 30.06.2013 Verlängerung bis 30.06.2016		11.05.2010 02.10.2012 14.10.2013

Quelle: Finanzierungsvereinbarungen der NTC mit dem jeweiligen Eigentümer, aufbereitet durch den LRH

Daraus ist ersichtlich, dass die Vereinbarungen zumeist erst nach dem Beginn des betroffenen Finanzierungszeitraumes erfolgt waren.

Aufgrund des verspäteten Abschlusses der weiterführenden Finanzierungsvereinbarung mit der TU Graz wurde im Zuge der Jahresabschlussprüfung 2010/2011 und 2011/2012 ein Zusatz zum Bestätigungsvermerk verfasst. Bei dem Zusatz handelte es sich um einen Hinweis, der jedoch auf die Geltung des uneingeschränkten Bestätigungsvermerks keinen Einfluss hatte.

Das Fehlen der Finanzierungszusagen ab 01. Juli 2013 führte im Zuge der Prüfung des Jahresabschlusses 2012/2013 durch den Wirtschaftsprüfer dazu, dass die Prüfung unterbrochen und die Redepflicht wegen Bestandsgefährdung ausgeübt wurde. Aufgrund der Darstellung dieser Situation im Lagebericht 2012/2013 konnte der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk dann mit einem Zusatz erteilt werden.

Der LRH empfiehlt, die Finanzierung der Gesellschaft rechtzeitig sicherzustellen. Damit könnten auch Verzögerungen bei der jeweiligen Jahresabschlussprüfung vermieden werden.

3.1.2 Förderungen

Die Erfüllung des Unternehmensgegenstandes gemäß Gesellschaftsvertrag erfolgt im Wesentlichen durch das Durchführen von geförderten Projekten. Die Beantragung und Bearbeitung von nationalen und internationalen F&E-Projekten spielt, wie auch aus der nachstehenden Darstellung ersichtlich, für die Erzielung projektbezogener Erträge eine große Rolle.

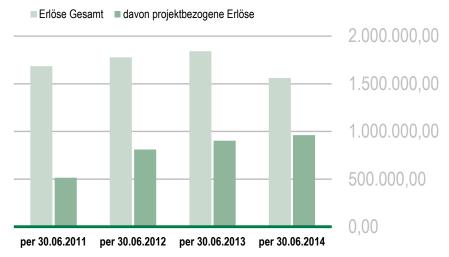


Abbildung 5: Darstellung Erlöse aus Projektförderung Quelle: Jahresabschlüsse der NTC, aufbereitet durch den LRH

Die Steigerung der projektbezogenen Erlöse ist grundsätzlich positiv. Allerdings ist die Forschungstätigkeit der NTC somit zunehmend abhängig von Projektförderungen geworden.

Da geförderte Projekte jeweils auch durch Eigenmittel der Gesellschaft zu bedecken sind, verbleibt für die Gesellschaft diesbezüglich eine Abhängigkeit von Zuschüssen durch die Eigentümer oder sonstigen gewinnbringenden Umsatzerlösen.

Die Umsätze aus nicht geförderten Forschungsaufträgen stagnierten im Prüfungszeitraum (siehe Kapitel 3.1.3). Laut Aussage der Geschäftsführung basiert dies auf der Präferenz der potentiellen Auftraggeber, Forschung eher innerhalb geförderter Projekte mit der NTC als Partner zu betreiben, als einen ungeförderten Forschungsauftrag an die NTC zu vergeben.

Der LRH stellt fest, dass eine hohe Abhängigkeit der Geschäftstätigkeit der NTC von geförderten Projekten besteht, die mit einem Bedarf an der Bereitstellung von Eigenmitteln einhergeht. Es wird empfohlen, soweit möglich, vermehrt zumindest kostendeckende Forschungsaufträge zu lukrieren.

3.1.3 Auftragsforschung

Die NTC erarbeitet seit 2008 jeweils für einen Zeitraum von drei Wirtschaftsjahren Unternehmenskonzepte. Hinsichtlich der Auftragsforschung wurden in den Unternehmenskonzepten wiederholt die Schwerpunkte

- F&E-Kooperationen mit Unternehmenspartnern und
- Akquisitionsbemühungen für Auftragsforschungsprojekte

festgelegt.

Wie bereits im Kapitel 3.1.2 angeführt, sind im geprüften Zeitraum die Erlöse aus geförderten Forschungsprojekten angestiegen. Gleichzeitig sind die Umsätze aus der nicht geförderten Auftragsforschung gesunken.

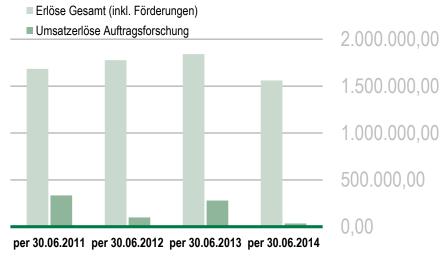


Abbildung 6: Darstellung Umsatzentwicklung der Auftragsforschung Quelle: Jahresabschlüsse der NTC, aufbereitet durch den LRH

Der LRH hat zudem festgestellt, dass die nicht geförderten Forschungsaufträge zumeist von der JR erteilt wurden. Somit flossen nicht nur Gesellschafterzuschüsse der JR in die NTC, sondern bestanden zunehmend auch die aus Auftragsforschung lukrierten Mittel aus Geldern von der JR.

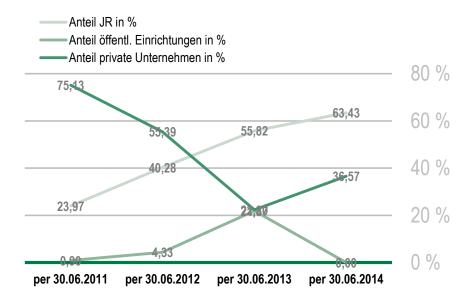


Abbildung 7: Darstellung Umsatzanteile bei Auftragsforschung Quelle: Jahresabschlüsse der NTC, aufbereitet durch den LRH

Um die Abhängigkeit der NTC von den Eigentümern zu reduzieren, sollten vermehrt privatwirtschaftliche Aufträge lukriert werden.

3.1.4 Sonstige betriebliche Erträge

Die sonstigen betrieblichen Erträge resultieren überwiegend aus der Auflösung von Bewertungsreserven.

3.2 Budgetierung

Die jährliche Budgetierung basiert auf den mittelfristigen Unternehmenskonzepten und den jeweiligen Budgetzielen. Ausschlaggebend für die Budgeterstellung sind

- die Akquisition von Forschungsaufträgen,
- der Abschluss von neuen F\u00f6rderungsvertr\u00e4gen,
- die Finanzierungsvereinbarungen mit den Eigentümern,
- das Jahresforschungsprogramm,
- der Personalplan und
- das Investitionsprogramm.

Gemäß dem Gesellschaftsvertrag sind der Jahresvoranschlag und das Jahresforschungsprogramm durch den AR zu prüfen, danach hat darüber eine Beschlussfassung durch die GV zu erfolgen. Die Prüfung durch den AR wurde jeweils im Juni vor Beginn des "geplanten" Wirtschaftsjahres durchgeführt.

Die Beschlussfassung durch die GV erfolgte für das Wirtschaftsjahr

2010/2011 am 31. Jänner 2011
2011/2012 am 23. Jänner 2012
2012/2013 am 15. Oktober 2012
2013/2014 am 7. Oktober 2013 und
2014/2015 am 7. Oktober 2014

Somit musste die NTC bis zur Beschlussfassung durch die GV ohne beschlossenen Voranschlag wirtschaften.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß Gesellschaftsvertrag die Geschäftsführung der NTC einen Beschluss der anderen Gesellschaftsorgane rechtzeitig einzuholen hat. Der LRH empfiehlt, eine angemessene Lösung, beispielsweise durch Einholung eines Umlaufbeschlusses gemäß § 34 GmbHG, herbeizuführen.

3.3 Rechnungswesen

Als Teil der eingebrachten in-kind-Leistung führt die JR das Rechnungswesen für die NTC.

Die Jahresabschlüsse und die Prüfberichte per 30. Juni 2011, 30. Juni 2012, 30. Juni 2013 und per 30. Juni 2014 sowie sämtliche angeforderte Unterlagen wurden dem LRH vorgelegt. Erbetene Auskünfte wurden genau und umfangreich erteilt. Der Gesamteindruck von der Führung des Rechnungswesens war positiv und korrekt.

Der LRH hat eine stichprobenartige Einsicht in die Belege (Eingangs- und Ausgangsrechnungen, Kassa) beim geprüften Unternehmen vorgenommen und Ordnungsmäßigkeit festgestellt.

3.3.1 Aktiva

	Bilanz	2010/2011	%	2011/2012	%	2012/2013	%	2013/2014	%
AK	<u>TIVA</u>								
A.	ANLAGEVERMÖGEN								
l.	Immaterielle Vermögensgegenstände								
	Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile und Soft- ware	2.978,00	0,16 %	1.500,00	0,09 %	500,00	0,04 %	0,00	0,00%
II.	Sachanlagen								
	technische Anlagen und Ma- schinen	680.842,00	36,84 %	426.706,00	24,68 %	155.838,00	12,42 %	113.651,00	10,51 %
	andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	520.228,00	28,15 %	443.655,00	25,66 %	367.399,00	29,28 %	304.740,00	28,19 %
	3. Anlagen in Bau	0,00	0,00 %	0,00	0,00 %	12.475,00	0,99 %	0,00	0,00 %
В.	UMLAUFVERMÖGEN								
l.	Vorräte								
	noch nicht abrechenbare Leistungen	145.008,00	7,84 %	171.446,00	9,92 %	0,00	0,00 %	7.840,00	0,72 %
II.	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände								
	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	93.321,44	5,05 %	0,00	0,00 %	2.640,00	0,21 %	3.080,00	0,28 %
	Forderungen gegenüber verbun denen Unternehmen	54.970,11	2,97 %	52.930,28	3,06 %	76.350,26	6,08 %	71.084,07	6,58 %
	Forderungen aus Subventio- nen + Projektförderungen	142.059,83	7,69 %	81.215,53	4,70 %	330.276,01	26,32 %	398.962,90	36,91 %
	sonstige Forderungen und Vermögensgegenständen	13.121,81	0,71 %	23.154,59	1,34 %	21.463,19	1,71 %	13.066,17	1,21 %
III.	Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	188.516,04	10,20 %	522.852,30	30,24 %	266.742,37	21,25 %	152.920,53	14,15 %
C.	RECHNUNGSABGRENZUNGS- POSTEN	7.226,09	0,39 %	5.391,98	0,31 %	21.311,61	1,70 %	15.684,77	1,45 %
BIL	ANZSUMME	1.848.271,32	100,00 %	1.728.851,68	100, 00%	1.254.995,44	100,00 %	1.081.029,44	100,00 %

Quelle: Jahresabschlüsse der NTC, aufbereitet durch den LRH

Das Vermögen der Gesellschaft ist im geprüften Zeitraum von € 1,848 Mio. auf € 1,081 Mio. gesunken.

3.3.1.1 Anlagevermögen

Immaterielle Vermögensgegenstände nahmen einen geringen Anteil ein und wurden bis zum Ende des Prüfungszeitraumes zur Gänze abgeschrieben. Das Anlagevermögen besteht hauptsächlich aus technischen Anlagen und Maschinen und anderen Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung.

Das Anlagevermögen verringerte sich im geprüften Zeitraum von € 1.596.152,00 auf € 418.391,00 und somit um 73,8 %. Das ist überwiegend darauf zurückzuführen, dass die notwendigen Investitionen am Beginn des operativen Forschungsbetriebes erfolgten und dieses Vermögen nunmehr durch Abschreibung der Anlagen samt der Buchwerte ausgeschiedener Anlagegüter reduziert wird.

Das Anlagenverzeichnis wird entsprechend den gesetzlichen Vorgaben geführt.

3.3.1.2 Umlaufvermögen

Aufgrund der Reduktion des Anlagevermögens ist der Anteil des Umlaufvermögens am Gesamtvermögen der Gesellschaft im geprüften Zeitraum von rund 34 % auf rund 60 % gestiegen.

Die Zusammensetzung des Umlaufvermögens hat sich im Prüfungszeitraum verändert: Zu einer Reduktion kam es bei der Position "noch nicht abrechenbare Leistungen" von € 145 Tsd. (2010/2011) auf € 8 Tsd. (2013/2014) sowie bei der Position "Forderungen aus Lieferungen und Leistungen" von € 93 Tsd. (2010/2011) auf € 3 Tsd. (2013/2014).

Die Erhöhung der Position "Forderungen aus Subventionen + Projektförderungen" von € 142 Tsd. (2010/2011) auf € 399 Tsd. (2013/2014) resultiert im Wesentlichen aus der vorläufigen Nichtauszahlung von EU-Fördermitteln. EFRE-Mittel in Höhe von rund € 280 Tsd.⁵ für bereits abgeschlossene Projekte wurden bis zum Zeitpunkt der Prüfungsdurchführung nicht ausbezahlt. Die Nichtauszahlung der Förderungsmittel betrifft nicht nur die NTC, sondern beruht auf einer Revision des Programms "Ziel Regionale Wettbewerbsfähigkeit Steiermark 2007-2013", die zu einem Anhalten der Auszahlung von zugesagten Förderungsmitteln in der Steiermark geführt hat.

Die A8 als zuständige Abteilung hat hierzu wie folgt Stellung genommen:

"Die Abteilung 8 - Wissenschaft und Gesundheit, verantwortlich für das Aktionsfeld 1 im Zuge des Programms "Ziel Regionale Wettbewerbsfähigkeit Steiermark 2007-2013" hatte im März 2011 eine System- und Stichprobenprüfung durch die zuständige Prüfbehörde (Bundeskanzleramt Österreich, Abteilung IV/3 Finanzkontrolle des Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung). Erst im März 2012 wurde jeweils ein vorläufiger Prüfbericht seitens der Prüfbehörde übermittelt, auf die fristgerecht im März 2012 eine Stellungnahme des Landes Steiermark samt Stellungnahmen der Finanzprokuratur und des damals zuständigen BMWFa, die die Vorgehensweise der Abteilung 8 bestätigten, abgegeben wurde. Die Beurteilung dieser Stellungnahmen seitens der Prüfbehörde dauerte bis Ende Dezember 2014, wo ein endgültiger Prüfbericht übermittelt wurde. Die Abteilung 8 ist seit März 2012 gesperrt, dh es kann kein Zahlungsantrag

_

⁵ Stand zum 20. März 2015

betreffend EFRE-Mittel für Projekte des Aktionsfeldes 1 gestellt werden bis nunmehr alle Projekte nochmals unter den Prämissen der Prüffeststellungen des Dezember 2014 abgerechnet werden."

Somit hat sich die geplante Liquidität des Unternehmens reduziert. Zum Prüfungszeitpunkt war nicht geklärt, ob die Auszahlung in vollständiger Höhe erfolgt bzw. der Wert der Erlöse in Form einer Wertberichtigung anzupassen ist.

Die Position "Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten" wurde im Jahresabschluss 2011/2012 mit € 523 Tsd. ausgewiesen. Bis zum Jahresabschluss 2013/2014 reduzierte sich der Stand auf € 153 Tsd.

3.3.2 Passiva

	Bilanz	2010/2011	%	2011/2012	%	2012/2013	%	2013/2014	%
PA	SSIVA								
A.	EIGENKAPITAL								
I.	Stammkapital	100.000,00	5,41 %	100.000,00	5,78 %	100.000,00	7,97 %	100.000,00	9,25 %
	nicht eingeforderte Einlage	- 50.000,00	-2,71 %	- 50.000,00	-2,89 %	- 50.000,00	-3,98 %	- 50.000,00	-4,62 %
II.	Bilanzgewinn	149.035,72	8,06 %	137.932,41	7,98 %	102.653,89	8,18 %	52.347,34	4,84 %
	davon Gewinnvortrag	230.147,14	12,45 %	149.035,72	8,62 %	137.932,41	10,99 %	102.653,89	9,50 %
В.	INVESTITIONSZUSCHÜSSE	1.153.798,00	62,43 %	771.158,00	44,61 %	394.102,00	31,40 %	298.157,00	27,58 %
C.	RÜCKSTELLUNGEN								
	sonstige Rückstellungen	83.560,00	4,52 %	76.810,00	4,44 %	108.410,00	8,64 %	106.210,00	9,82 %
D.	VERBINDLICHKEITEN								
	erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	340.069,95	18,40 %	546.160,96	31,59 %	453.845,52	36,16 %	457.270,19	42,30 %
	Verbindlichkeiten aus Liefe- rungen und Leistungen	19.343,83	1,05 %	59.871,50	3,46 %	80.328,48	6,40 %	4.960,73	0,46 %
	Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	0,00	0,00 %	0,00	0,00 %	333,24	0,03 %	11.566,96	1,07 %
	sonstige Verbindlichkeiten davon aus Steuern davon im Rahmen der sozialen Sicherheit	52.463,82 16.110,04 33.786,94	2,84 % 0,87 % 1,83 %	86.918,81 7.966,17 36.594,23	5,03 % 0,46 % 2,12 %	65.322,31 9.217,21 38.368,07	5,20 % 0,73 % 3,06 %	100.517,22 8.708,50 37.973,92	9,30 % 0,81 % 3,51 %
BIL	ANZSUMME	1.848.271,32	100,00 %	1.728.851,68	100, 00%	1.254.995,44	100,00 %	1.081.029,44	100,00 %

Quelle: Jahresabschlüsse der NTC, aufbereitet durch den LRH

3.3.2.1 Kapital

Das Stammkapital beträgt € 100 Tsd. und ist zur Hälfte einbezahlt. Zum jährlich ausgewiesenen Bilanzgewinn ist festzuhalten, dass dem Unternehmen im Prüfungszeitraum jährlich ein Jahresfehlbetrag entstand, welcher den Gewinnvortrag aus dem jeweiligen Vorjahr reduzierte.

Die Eigenkaptalquote hat sich – unter Berücksichtigung der Investitionszuschüsse – im Prüfungszeitraum von 28,66 % auf 13,07 % reduziert. Dies resultiert daraus, dass

- das Stammkapital unverändert blieb,
- jährlich ein Jahresfehlbetrag ausgewiesen wurde und
- sich die ausgewiesenen Investitionszuschüsse jährlich reduzierten.

3.3.2.2 Rückstellungen

Die Rückstellungen beinhalten einerseits Personalrückstellungen und andererseits sonstige Rückstellungen. Die Personalrückstellungen bestehen aus Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube und für Zeitguthaben aus dem jeweiligen Wirtschaftsjahr. Die sonstigen Rückstellungen wurden überwiegend für die Erstellung und Prüfung des Jahresabschlusses sowie – in den beiden letzten geprüften Jahren – für geförderte Forschungsprojekte, die von der Förderungsstelle noch nicht geprüft wurden (d.h. erst nach Prüfung des jeweiligen Projektes und Freigabe der Förderung ist der tatsächliche Förderungsbetrag bekannt), dotiert.

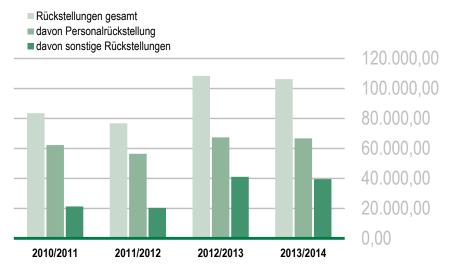


Abbildung 8: Entwicklung der Rückstellungen Quelle: Jahresabschlüsse der NTC, aufbereitet durch den LRH

3.3.2.3 Verbindlichkeiten

Die größte Position bei den Verbindlichkeiten sind die "erhaltenen Anzahlungen auf Bestellungen", sie umfassen im geprüften Zeitraum zwischen 75,66 % und 82,57 % der Verbindlichkeiten.

3.3.3 Gewinn- und Verlustrechnung (GuV)

Gewinn- und Verlustrechnung	2010/2011	2011/2012	2012/2013	2013/2014
BETRIEBSLEISTUNG	1.684.274,59	1.777.785,59	1.842.135,87	1.560.767,01
Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Leistungen	- 101.167,01	- 110.387,29	- 101.611,50	- 91.074,72
Personalaufwand	- 821.125,81	- 824.045,59	- 867.130,35	- 902.468,61
Abschreibungen	- 405.343,58	- 406.666,32	- 413.243,49	- 139.966,53
Sonstige betriebliche Aufwendungen	- 439.293,01	- 451.871,10	- 497.592,80	- 477.971,85
BETRIEBSERFOLG/BETRIEBSVERLUST	- 82.654,82	- 15.184,71	- 37.442,27	- 50.714,70
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	1.543,10	4.081,40	2.163,75	484,04
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	- 75,67
FINANZERFOLG	1.543,40	4.081,40	2.163,75	408,37
ERGEBNIS DER GEWÖHNLICHEN GESCHÄFTSTÄTIGKEIT	- 81.111,42	- 11.103,31	- 35.278,52	- 50.306,33
Steuern vom Einkommen und Ertrag	0,00	0,00	0,00	- 0,22
JAHRESÜBERSCHUSS/ JAHRESFEHLBETRAG	- 81.111,42	- 11.103,31	- 35.278,52	- 50.306,55
Gewinnvortrag aus dem Vorjahr	230.147,14	149.035,72	137.932,41	102.653,89
BILANZGEWINN	149.035,72	137.932,41	102.653,89	52.347,34

Quelle: Jahresabschlüsse der NTC, aufbereitet durch den LRH

3.3.3.1 Erlöse/Erträge

Die Betriebsleistung betrug im geprüften Zeitraum zwischen € 1,5 Mio. und € 1,8 Mio. Die detaillierte Betrachtung der Erlöse/Erträge erfolgte bereits im Kapitel 3.1.

3.3.3.2 Aufwendungen

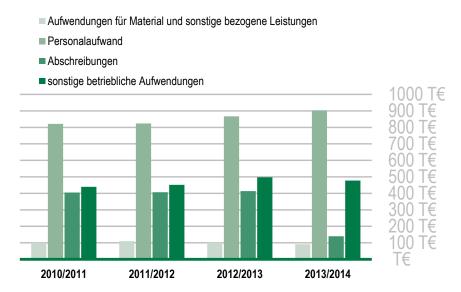


Abbildung 9: Darstellung Aufwendungen im Prüfungszeitraum Quelle: Jahresabschlüsse der NTC, aufbereitet durch den LRH

Den höchsten Aufwand des Unternehmens stellt der **Personalaufwand** dar. Dieser erhöhte sich im Prüfungszeitraum von € 821 Tsd. auf € 902 Tsd. Die Personalkosten beinhalten sämtliche Gehaltskosten der Mitarbeiter sowie das mit der NTC vertraglich vereinbarte Entgelt eines Geschäftsführers, entstandene Ansprüche für Überstunden, Rückstellungen für Zeitguthaben sowie Urlaube und Prämien.

Die **Abschreibungen** betrugen – mit Ausnahme des Wirtschaftsjahres 2013/2014 – zwischen € 405 Tsd. und € 413 Tsd. und umfassten die planmäßigen Abschreibungen sowie die Vollabschreibung geringwertiger Vermögensgegenstände. Die Reduktion der Abschreibungen im Jahresabschluss 2013/2014 resultiert daraus, dass laut Anlagenspiegel "Maschinen, wissenschaftliche Geräte und Einrichtungen zur elektronischen Datenverarbeitung" bereits vollständig abgeschrieben waren, jedoch noch im Anlagenbestand enthalten sind und genutzt werden.

Der Aufwand für die Personalrefundierung für die Tätigkeit der Geschäftsführung sowie für sonstige Personalrefundierungen (für Leistungen der Bereiche Finanzen und Controlling, Haustechnik, Rechenzentrum, etc.) an die JR bzw. die TU Graz nimmt die größte Position bei den **sonstigen betrieblichen Aufwendungen** ein. Diese Aufwandspositionen entstanden nur buchhalterisch, weil diese als Gesellschafterzuschüsse in Form von in-kind-Leistungen gutgeschrieben werden und einnahmeseitig in der GuV als Erlöse ausgewiesen sind (siehe Kapitel 3.1).

Eine weitere wesentliche Position betrifft die Raummieten.

3.3.3.3 Bilanzgewinn/Bilanzverlust

Die NTC wies in allen geprüften Jahren einen Jahresfehlbetrag aus. Der Jahresfehlbetrag konnte jedoch durch einen Gewinnvortrag aus dem jeweiligen Vorjahr bedeckt und somit insgesamt ein Bilanzgewinn ausgewiesen werden.

Der im Prüfungszeitraum jährlich ausgewiesene Jahresfehlbetrag wurde jeweils durch den bestehenden Gewinnvortrag bedeckt. Der LRH empfiehlt, die Wirtschaftlichkeit des Unternehmens sicherzustellen bzw. auf die Substanzerhaltung der Gesellschaft zu achten.

4. GLEICHBEHANDLUNG

Die Steiermärkische Landesregierung hat sich mit Beschluss vom 6. März 2014 zur Steirischen Frauen- und Gleichbehandlungsstrategie 2020 bekannt. Die NTC stellt zum einen eine indirekte Beteiligung des Landes Steiermark dar, zum anderen handelt es sich bei ihr um eine direkte Beteiligung der TU Graz, welche als eine von über 200 Organisationen am Entwurf der Steirischen Frauen- und Gleichbehandlungsstrategie 2020 mitwirkte.

Die Steirische Frauen- und Gleichbehandlungsstrategie 2020 umfasst insgesamt sechs strategische Handlungsfelder, von welchen die

- (Ökonomische Eigenständigkeit und) Verringerung der Einkommensunterschiede sowie
- Beteiligung, Mitbestimmung und Repräsentanz von Frauen

für die gegenständliche Prüfung in besonderem Ausmaß relevant sind.

Der LRH hat in seiner Überprüfung von Aspekten der Gleichbehandlung besonderes Augenmerk auf die Anteile der Frauen bei Mitarbeitern, den Anteil der Frauen in wesentlichen mitbestimmenden Funktionen sowie auf allfällige geschlechterbezogene Einkommensunterschiede gelegt.

4.1 Frauenanteil am Personal

Der LRH überprüfte den Anteil an weiblichen Mitarbeitern und dessen Entwicklung im Überprüfungszeitraum.

Der Personalstand schwankte im fraglichen Zeitraum insgesamt zwischen 17 und 21 Mitarbeitern nach Köpfen (dies entsprach zwischen 16,65 VZÄ und 19,75 VZÄ), wobei der Höchststand per 30. Juni 2013 zu verzeichnen war. In diesem Zusammenhang ist generell festzustellen, dass die Anzahl der Mitarbeiter, insbesondere im Bereich F&E in hohem Maße mit der "Auftragslage", d.h. der Anzahl der laufenden Forschungsprojekte (geförderte Forschung oder Auftragsforschung) der NTC korreliert.

Zum Stichtag 30. Juni 2014 waren in der NTC nach Köpfen insgesamt 17 Personen beschäftigt (16,65 VZÄ), von diesen waren insgesamt sechs weiblichen Geschlechts (5,65 VZÄ).

Von der Gesamtmitarbeiteranzahl waren der übermittelten Aufstellung zufolge zwölf Personen im Bereich F&E tätig, davon wiederum die Hälfte im Rahmen der Verfassung ihrer Diplomarbeit bzw. Dissertation. Von diesen zwölf Mitarbeitern waren vier weiblich, eine davon Dissertantin. Von den fünf Mitarbeitern in den übrigen Unternehmensbereichen waren zum ausgewiesenen Stichtag zwei Frauen.

Die vergleichende Stichtagsbetrachtung jeweils zum 30. Juni eines jeden Jahres im Überprüfungszeitraum ergab einen Gesamtanteil an weiblichen Mitarbeitern in der NTC (ohne Berücksichtigung der Lehrverträge) im Bereich von 25 % bis 35 %. Der Anteil fiel zwar vom Stichtag 30. Juni 2011 auf 30. Juni 2012 von 33 % auf 25 %, erholte sich jedoch im darauffolgenden Jahr wieder auf 33 %. Im letzten Geschäftsjahr wurde der Anteil an weiblichen Mitarbeitern (bei insgesamt niedrigerer Gesamtmitarbeiteranzahl) auf 35 % gesteigert.

Dienstnehmer (nach Köpfen)	2010/2011	2011/2012	2012/2013	2013/2014
gesamt	21	20	21	17
davon Frauen	7	5	7	6
in %	33	25	33	35

Quelle: Aufstellung der Mitarbeiter der NTC, aufbereitet durch den LRH

4.2 Frauenanteil in Führungs- und sonstigen wesentlichen mitbestimmenden Funktionen

Die Geschäftsführung der NTC ist seit ihrer Gründung bis dato unverändert zu 100 % mit Männern besetzt, ebenso wie die der Geschäftsführung unmittelbar unterstellte Position des Deputy Director R&D.

Die gleichfalls direkt den Geschäftsführern unterstellte Stabsstelle Unternehmensorganisation und Personal wird von einer Frau bekleidet; eine zweite weibliche Mitarbeiterin in diesem Bereich ist derzeit karenziert.

In den Bereichen F&E wurde zum Stichtag 30. Juni 2014 von drei Arbeitsgruppen eine von einer Frau geleitet; eine weitere Mitarbeiterin leitete das Chemielabor. Dieser Wert zeigt sich in der vergleichsweisen Stichtagsbetrachtung seit dem Jahr 2012 als konstant; zum Stichtag 30. Juni 2011 war einzig die Chemielaborleitung mit einer Frau besetzt.

Die Mitglieder des AR werden – ebenso wie jene der Geschäftsführung – von der GV bestellt. Im gesamten Überprüfungszeitraum war von fünf Mitgliedern lediglich eines weiblich; dieses übte jedoch auch jeweils die Funktion der Vorsitzenden des Organs aus. Hinsichtlich der Zusammensetzung wird auf Kapitel 2.5.2 des gegenständlichen Berichtes verwiesen.

Leitungsfunktionen (Stichtag 30. Juni 2014)	GF	Arbeitsgruppen (inkl. Labor)	AR
Kopfzahl gesamt	2	4	5
davon Frauen	0	2	1
in %	0	50	20

Quelle: Aufstellung der Mitarbeiter der NTC, aufbereitet durch den LRH

Zusammenfassend stellt der LRH fest, dass im Zeitraum der Überprüfung wesentliche Funktionen innerhalb der NTC eher im untergeordneten Ausmaß von Frauen bekleidet wurden. Ausschließlich im Bereich F&E konnte bei der Besetzung der Leitungsfunktionen ein Geschlechterausgleich erzielt werden. Den Zielsetzungen der Steirischen Frauen- und Gleichbehandlungsstrategie 2020 wurde sohin in Hinblick auf die Anzahl an weiblichen Mitarbeiterinnen in Führungsbzw. wesentlichen Funktionen insgesamt noch nicht entsprochen.

4.3 Einkommensunterschiede zwischen Männern und Frauen

Die Dienstnehmer der NTC unterliegen keiner kollektivvertraglichen Regelung. Die Höhe der Gehälter bemisst sich nach Angaben der Geschäftsführung in Anlehnung an den Kollektivvertrag für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der außeruniversitären Forschung (Forschungs-KV).

Soweit den übermittelten Unterlagen entnommen werden konnte, erfolgt bei der NTC keine automatische Indexierung der Gehälter und in Ermangelung eines für sämtliche Bedienstete geltenden Entgeltschemas keine automatische Gehaltssteigerung im Sinne einer dem öffentlichen Bereich vergleichbaren Gehaltsstufenvorrückung.

Diese Rahmenbedingungen ermöglichen der Geschäftsführung ein flexibles Vorgehen bei der Gestaltung der Entlohnung der einzelnen Mitarbeiter durch die uneingeschränkte Möglichkeit der Berücksichtigung individueller Voraussetzungen des jeweils Betroffenen (etwa hinsichtlich Ausbildung, Erfahrung, persönlichem Einsatz) sowie marktwirtschaftlicher Gegebenheiten.

Andererseits sollte die NTC nicht zuletzt aufgrund ihrer Eigentümerstruktur tunlichst danach trachten, dem im Bundes-Gleichbehandlungsgesetz (B-GIBG) aufgestellten Grundsatz des gleichen Entgelts für gleiche Arbeit bzw. eine Arbeit, die als gleichwertig anerkannt wird, gerecht zu werden.

Die Überprüfung der zur Verfügung gestellten Unterlagen (Stichtagsbetrachtung zum 30. Juni eines jeden Geschäftsjahres im Überprüfungszeitraum) durch den LRH hat ergeben, dass dem erwähnten Prinzip im Rahmen der Entlohnung der Mitarbeiter der NTC weitestgehend Rechnung getragen wurde.

So konnte anhand eines Vergleiches der Entlohnung bestimmter Funktionen festgestellt werden, dass keine nennenswerten Abweichungen der Entlohnung von Männern und Frauen in vergleichbaren Positionen innerhalb des Unternehmens (beispielsweise als Arbeitsgruppenleiter im Bereich F&E) vorherrschte.

Einschränkend ist jedoch auch festzuhalten, dass eine unmittelbare Vergleichbarkeit der Funktionen insofern erschwert war, als die einzelnen Mitarbeiter der Beschreibung zufolge jeweils unterschiedliche (Zusatz)Aufgaben wahrnahmen. Diese unterschiedlichen Aufgaben machten jedoch aus Sicht des LRH auch Unterschiede in der Entlohnung plausibel.

Der LRH anerkennt, dass dem Grundsatz gleiche Entlohnung für gleiche Arbeit, bzw. für eine als gleichwertig anerkannte Arbeit innerhalb der NTC im Überprüfungszeitraum im Wesentlichen Rechnung getragen wurde. Abweichungen in der Entlohnung waren durch abweichende Aufgabenbereiche der einzelnen Mitarbeiter plausibel dargestellt.

Zusammenfassend konnte der LRH aus einkommenstechnischer Sicht keine geschlechterbezogene Ungleichbehandlung der Mitarbeiter feststellen. Auch den Zielsetzungen der Steirischen Frauen- und Gleichbehandlungsstrategie 2020 wurde damit im Überprüfungszeitraum hinsichtlich der Verringerung der Einkommensunterschiede zwischen Männern und Frauen entsprochen.

5. VERGABERECHT

5.1 Rechtsgrundlage

Dem Bundesvergabegesetz 2006⁶ unterliegen grundsätzlich sämtliche Beschaffungsvorgänge in Hinblick auf Bau-, Baukonzessions-, Liefer- sowie Dienstleistungsaufträge durch öffentliche Auftraggeber.

Zu den sogenannten "klassischen" öffentlichen Auftraggebern zählen neben Bund, Ländern, Gemeinden und Gemeindeverbänden die "Einrichtungen öffentlichen Rechts" (iSd. vergaberechtlichen Bestimmungen). Hierbei handelt es sich – zusammengefasst dargestellt – um Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, die durch finanzielle Beteiligung, personelle Verschränkungen oder durch staatliche Aufsicht dem Einfluss des Staates unterliegen und zu dem Zweck gegründet wurden, im Allgemeininteresse liegende Aufgaben, die nicht gewerblicher Art sind, zu erfüllen; sämtliche Kriterien müssen kumulativ erfüllt sein.

Im Falle der NTC handelt es sich zweifellos um eine Einrichtung mit eigener Rechtspersönlichkeit, da es sich um eine juristische Person in Form einer Kapitalgesellschaft handelt. Das Kriterium der staatlichen Beherrschung ist erfüllt, da mehr als 50 % aller Mittel der Gesellschaft staatlich, nämlich durch die beiden Eigentümer, die ihrerseits öffentliche Auftraggeber sind, finanziert werden.

Unter den im Allgemeininteresse liegenden Aufgaben, die nicht gewerblicher Art sind, werden prinzipiell all jene Kernbereiche staatlicher Tätigkeiten subsumiert, die traditionellerweise von staatlichen Einrichtungen durchgeführt werden und einen anderen als industriellen oder kommerziellen Charakter aufweisen. Da die NTC ihrer grundsätzlichen Ausrichtung nach sehr stark im Bereich der Grundlagenforschung tätig ist und ihre Tätigkeit mit der Betreuung von Diplomanden und Dissertanten koppelt, erscheint auch dieses Kriterium erfüllt.

5.2 Grundsätze

Dem BVergG 2006 lagen in jeder für den Überprüfungszeitraum maßgeblichen Fassung grundlegende Prinzipien zugrunde, die uneingeschränkt gelten. So sind Vergabeverfahren unter Beachtung der gemeinschaftsrechtlichen Grundfreiheiten sowie des Diskriminierungsverbotes durchzuführen. Darüber hinaus haben Vergabeverfahren den Grundsätzen des freien und lauteren Wettbewerbs zu gehorchen, wobei der freie

Seite 36

⁶ BGBI. I Nr. 17/2006 dzt. idF. BGBI. I Nr. 128/2013 und BGBI. II Nr. 292/2014 – BVergG

Wettbewerb das Verhältnis zwischen Auftraggeber und Bieter, der lautere Wettbewerb jenes der Bieter untereinander betrifft.

Die Vergabe hat nur an befugte, leistungsfähige und zuverlässige Unternehmer zu erfolgen. Weitere Prämissen des Vergaberechts sind, dass auf Seiten des Auftraggebers eine ernste Vergabeabsicht vorzuliegen hat (wenn auch in letzter Konsequenz keine Verpflichtung zur Vergabe besteht), und dass Aufträge nur zu angemessenen Preisen vergeben werden dürfen.

In weiterer Folge sind die Umweltgerechtigkeit der Leistung sowie – fakultativ – soziale Aspekte (wie etwa die Beschäftigung von Frauen) zu nennen.

Ein letzter gewichtiger Grundsatz ist jener der Gleichbehandlung aller Bewerber und Bieter, der für alle Verfahrensarten und für jegliche Auftragshöhe gilt. Aus diesem Prinzip entwickelte sich in der Judikatur der Grundsatz der Transparenz, welcher darauf abstellt, dass sämtliche Handlungen und Entscheidungen des Auftraggebers nachvollzieh- und somit überprüfbar dargestellt werden müssen.

Sämtliche durchgeführte Verfahrensarten – und damit auch zulässige Direktvergaben – müssen den erwähnten Prinzipien entsprechen.

5.3 Stichprobenprüfung

Der LRH führte eine stichprobenweise Überprüfung der Vergabe von Aufträgen durch die NTC durch. Überprüft wurden folgende Aufträge:

- Beauftragung eines Abschlussprüfers für die Geschäftsjahre 2010/2011 bis 2012/2013, Einladung zur Anbotslegung vom Oktober 2011
- Konstruktion und Fertigung (Lieferung) einer Verschiebeeinheit, Auftrag vom 28. November 2011
- Lieferung eines LP 50 Ink-Jet Printer Systems, Auftrag vom 10. April 2012
- Beauftragung eines Servicevertrages für ein E-Beam System, Auftrag vom 26. Jänner 2012
- Lieferung einer Laser-Curing-Einheit, Auftrag vom 4. Dezember 2012

Der LRH stellte im Zuge der Stichprobenüberprüfung fest, dass in sämtlichen Fällen die Subschwellenwerte für die Zulässigkeit der Direktvergabe im Unterschwellenbereich nicht überschritten wurden. Diese betragen seit der Schwellen-

werteverordnung 2009⁷ für die Direktvergabe von Aufträgen € 100.000,00 (anstatt der im Gesetz vorgesehenen Grenze von € 40.000,00).

Anhand der übermittelten Unterlagen der NTC war festzustellen, dass im gesamten Überprüfungszeitraum keine Beschaffungen im Ausmaß von über € 100.000,00 erfolgten. Gemäß der internen Vorgehensweise im Zusammenhang mit der Vergabe von Aufträgen in allen Fällen, in denen der geschätzte Auftragswert € 1.500,00 übersteigt, sind Vergleichsanbote einzuholen.

Sämtliche gezogene Stichproben betrafen Auftragsvergaben im Wert von € 5.980,00 bis € 56.000,00 (jeweils ohne USt). Entsprechende Alternativanbote lagen zwar lediglich in einem Fall vor, in allen übrigen war jedoch dokumentiert, aus welchen Gründen keine weiteren Anbote eingeholt wurden bzw. eingeholt werden konnten. Die Auswahl der Bieter war in jedem Fall plausibel.

Seite 38

⁷ Verordnung des Bundeskanzlers betreffend die Anpassung von im Bundesvergabegesetz 2006 festgesetzten Schwellenwerten, BGBI. II Nr. 125/2009. Deren Geltung wurde mittels Verordnung BGBI. II Nr. 95/2012, zuletzt geändert durch BGBI. II Nr. 292/2014, prolongiert.

6. ZUSAMMENFASSUNG

Die NTC wurde von den beiden Eigentümer TU Graz und JR aus der im Rahmen der Nanonet Styria entstandenen Initiative, die Steiermark als Standort der Nanotechnologie zu etablieren, gegründet. Die Zuständigkeit von Seiten des Landes ist bei der A8 angesiedelt.

Neben der GV und zwei Geschäftsführern verfügt die NTC über einen fakultativ eingerichteten AR. Die NTC ist ISO-zertifiziert, verfügt über ein eigenes Qualitätsmanagement und eine umfassend geregelt Ablauforganisation. Die Überprüfung der Organe sowie der prüfungsrelevanten rechtlichen Aspekte durch den LRH ergab die im Bericht ersichtlichen Feststellungen.

Bezüglich der Wirtschaftlichkeit der NTC war festzustellen, dass die Umsätze im Prüfungszeitraum im Wesentlichen aus geförderten Forschungsprojekten resultierten und sich die Anzahl der Auftragsforschungsprojekte im Prüfungszeitraum reduzierten. Als Konsequenz dieser Entwicklung war die Notwendigkeit, einen Teil der Kosten (der geförderten Forschungsprojekte) in Form eines Eigenanteiles zu bedecken.

Daraus resultierte eine hohe Abhängigkeit der Gesellschaft von der Basisfinanzierung der Eigentümer. Im geprüften Zeitraum wurden stets Jahresfehlbeträge verzeichnet.

Der LRH empfiehlt, vermehrtes Augenmerk auf die Akquisition von zumindest kostendeckenden Forschungsaufträgen zu richten.

7. ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: Eigentümerstruktur	5
Abbildung 2: Organisation NTC	8
Abbildung 3: Darstellung Erlös/Ertrag im Prüfungszeitraum	18
Abbildung 4: Darstellung Gesellschafterzuschuss/Eigentümerzuschuss	19
Abbildung 5: Darstellung Erlöse aus Projektförderung	21
Abbildung 6: Darstellung Umsatzentwicklung der Auftragsforschung	22
Abbildung 7: Darstellung Umsatzanteile bei Auftragsforschung	23
Abbildung 8: Entwicklung der Rückstellungen	28
Abbildung 9: Darstellung Aufwendungen im Prüfungszeitraum	30